



# Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung 27 -  
Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock  
Tel. : 01/53454/430 DW  
E-Mail: [dominikus.plaschg@stmk.gv.at](mailto:dominikus.plaschg@stmk.gv.at)

---

Wien, 17.05.2013  
BL 27/3579/13

An das  
Präsidium des Nationalrates

- per E-Mail -

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf, mit dem das **Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz 1985** im geändert werden soll (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW**):

Der vorliegende Entwurf betreffend die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch im LLDG 1985 ist unserer Ansicht nicht ausreichend bzw. geht nicht weitreichend genug. Die betreffenden Anpassungen des BDG wurden mit der Dienstrechtsnovelle 2012 (BGBI. I 120/2012 vom 28. Dezember 2012) bereits umfassender vorgenommen und in der derzeit in Begutachtung befindlichen Anpassung des LDG wurden die Bestimmungen der §§ 135a und 135b BDG in die §§ 105a und 105b LDG vollinhaltlich übernommen. Das geschieht beim in Begutachtung befindlichen Entwurf zum LLDG NICHT. Die Beschwerde gegen eine amtswegige Versetzung unterliegt lt. Entwurf und den Erläuterungen dazu bewusst keiner Senatsentscheidung.

Es ist nicht einzusehen, warum das im LLDG nicht so verankert wird.  
Entscheidungsfristen werden ebenfalls nicht festgelegt.

In § 135b BDG bzw. § 105b wird außerdem die Zusammensetzung des Senats geregelt.  
Im LLDG fehlen die entsprechenden Bestimmungen. Auch das ist inakzeptabel.

Wir schlagen daher in Anlehnung an die geplante LDG-Änderung folgende Formulierungen auch im LLDG 1985 vor:

## **„7a. Abschnitt**

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

#### **Senatsentscheidungen**

**§113a.** (1) In Angelegenheiten der §§13b, 16Abs.1 Z2 und 19 hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen.

(2) In Angelegenheiten des §12 hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen, wenn die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt ist.

(3) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn

1. gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde oder
2. die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis Beschwerde erhoben hat.

### **Dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter**

**§113b.** (1) Bei Senatsentscheidungen gemäß §113a haben je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dienstgebers und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als fachkundige Laienrichterinnen oder Laienrichter mitzuwirken.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der landesgesetzlich hierfür zuständigen Behörde nominiert.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der landesgesetzlich hierfür zuständigen Behörde.

(4) Als dienstrechtliche Laienrichterinnen und Laienrichter dürfen lediglich rechtskundige Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder dem § 30 Abs.1 Z 5 oder 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, entsprechendes Verfahren anhängig sein. Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes dürfen nicht als dienstrechtliche Laienrichterinnen oder Laienrichter nominiert werden.

(5) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung und der Erteilung eines Urlaubs von mehr als einem Jahr. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland, mit dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand.

## **Entscheidungsfrist**

**§105c.** Das Landesverwaltungsgericht hat

1. in den Angelegenheiten des §113a binnen drei Monaten und
2. in den Angelegenheiten der §§88 und 100 Abs. 2 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

Mit freundlichen Grüßen!



Vorsitzender Dipl.-Päd. Ing. Dominikus Plaschg